

### Inhalt:

<i>Gesetz über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für in Anspruch genommene Beherbergungsräume (AusglBetrG) vom 12. Juli 1955 . . . . .</i>	S. 149
<i>Verordnung über die Bekämpfung des Schwarzrostes beim Getreide durch Beseitigung der Berberitze vom 3. Juni 1955 . . . . .</i>	S. 150
<i>Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 . . . . .</i>	S. 150
<i>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung vom 14. Juni 1955 . . . . .</i>	S. 151
<i>Verordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Bauaufsicht auf die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen vom 16. Juni 1955 . . . . .</i>	S. 151
<i>Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO-BVFG) vom 15. Juli 1955 . . . . .</i>	S. 151
<i>Bekanntmachung zur Ergänzung und Änderung der Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels durch die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg vom 22. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 19) vom 10. Juni 1955 . . . . .</i>	S. 151
<i>Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über Kosten in Bausachen vom 30. Juni 1955 . . . . .</i>	S. 151
<i>Bekanntmachung über die Dienstwohnungen der Volksschullehrer vom 2. Juli 1955 . . . . .</i>	S. 152

---

## Gesetz

### über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für in Anspruch genommene Beherbergungsräume (AusglBetrG)

Vom 12. Juli 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Beherbergungsräume im Sinne dieses Gesetzes sind solche Räume, die zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Gästen bestimmt sind.

(2) Als Beherbergungsräume gelten nicht Wohnräume, die erst nach dem 31. August 1939 bestimmungsgemäß zur gewerbsmäßigen Beherbergung verwendet wurden oder werden. Das gleiche gilt für frühere Wohnräume, die zwar am 31. August 1939 bestimmungsgemäß der gewerbsmäßigen Beherbergung dienen, für die aber an diesem Tage die zum Betrieb einer Gastwirtschaft erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder die gewerbliche Anzeige bei der Gemeindebehörde nicht erstattet war.

#### Art. 2

(1) Hat eine Behörde Beherbergungsräume (Art. 1) durch Verwaltungsakt für Dauerwohnzwecke in Anspruch genommen, so erhält der dadurch belastete Verfügungsberechtigte (Eigentümer, Pächter, Mieter) mit Wirkung vom 1. April 1951 Ausgleichsbeträge, soweit er nachweist, daß er von dem Benutzer der Räume Zahlung nach den Vergütungssätzen der Anordnung PR Nr. 115/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes für Dauer-

wohnzwecke vom 8. Oktober 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II S. 173) nicht erlangen konnte.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit das Entgelt für die Raumbenutzung unmittelbar oder mittelbar nach anderen Vorschriften aus öffentlichen Mitteln, insbesondere von der öffentlichen Fürsorge zu gewährleistet ist.

#### Art. 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 treten an die Stelle der nach Art. 2 Abs. 1 maßgebenden Vergütungssätze die der Verordnung PR Nr. 15/53 des Bundesministers für Wirtschaft über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 12. Juni 1953 (Bundes-Anzeiger Nr. 116).

(2) Künftige Änderungen der Vergütungssätze (Abs. 1) gelten auch für die Berechnung der Ausgleichsbeträge nach diesem Gesetz. Werden preisrechtliche Vergütungssätze für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken nicht mehr festgesetzt, so bleiben für die Anwendung dieses Gesetzes die zuletzt gültigen Vergütungssätze maßgebend.

#### Art. 4

(1) Die Gemeinden, in deren Gebiet sich die in Anspruch genommenen Räume befinden, haben den Verfügungsberechtigten (Art. 2 Abs. 1) auf Antrag die Ausgleichsbeträge für die jeweils zurückliegenden Kalendermonate zu zahlen.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen einem Jahr nach Ablauf des Monats gestellt wird, für den der Ausgleichsbetrag zu zahlen war.

#### Art. 5

Der Staat ersetzt den Gemeinden die Ausgleichsbeträge, die sie nach diesem Gesetz gewährt haben.

## Art. 6

(1) Das Gesetz zur Freimachung und Vergütung zweckentfremdeten Beherbergungsraumes vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 1) wird aufgehoben.

(2) Ansprüche nach dem gemäß Abs. 1 aufgehobenen Gesetz erlöschen, wenn der Antrag auf Vergütung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Gemeindebehörde gestellt wird.

## Art. 7

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr.

## Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

München, den 12. Juli 1955

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

**Verordnung****über die Bekämpfung des Schwarzrostes beim Getreide durch Beseitigung der Berberitze**

Vom 3. Juni 1955

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetze zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. S. 94) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken wachsenden Berberitzensträucher (*Berberis vulgaris* L., auch Sauerdorn, Essigbeere, Essigfaßl, Beißlbeere, Erbsel, Weinzapfl genannt), soweit sich in einem Umkreis von 500 m (Luftlinie) Getreidefelder befinden, durch mechanische Bekämpfungsmaßnahmen (Wurzelaushieb) oder durch chemische Bekämpfungsmaßnahmen (Bodenbehandlung oder Spritzung) zu beseitigen.

## § 2

(1) Der Gemeinderat (Stadtrat) kann die allgemeine Vernichtung sämtlicher Berberitzen im Gemeindegebiet innerhalb einer im Rahmen des § 3 festgesetzten Frist anordnen. In diesem Falle entfällt die in § 1 festgelegte Beschränkung auf einen Schutzstreifen im Umkreise von 500 m. Vor einer Anordnung sind die Landwirtschaftsämter und die Naturschutzbeauftragten bei den Kreisverwaltungsbehörden zu hören.

(2) Zur Ausführung der allgemeinen Vernichtung sind die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf eigene Kosten verpflichtet.

Nach ungenützem Ablaufe der gemäß Abs. 1 bestimmten Frist kann die Vernichtung durch die Gemeinde auf Kosten der säumigen Pflichtigen durchgeführt werden.

## § 3

Bei der Beseitigung der Berberitze ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit andere Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und Feldgehölze nicht beschädigt oder vernichtet werden. Eine Bekämpfung durch Abbrennen ist verboten.

Die Beseitigung durch Aushauen, Spritzungen und Bodenbehandlung mit chemischen Mitteln ist alljährlich in der Zeit vom 15. September bis 1. März vorzunehmen. Sie hat sich auch auf den durch Samenausfall und Wurzeln entstandenen Nachwuchs

zu erstrecken. Spritzmaßnahmen bis 50 cm oberhalb des Erdbodens sind über den 1. März hinaus bis 1. Juni zugelassen.

## § 4

Die Anpflanzung der gemeinen Berberitze und anderer Berberitzenarten und die Aussaat ihrer Samen ist verboten. Zierformen von nichtanfälligen Arten dürfen in Gärten und öffentlichen Anlagen angepflanzt werden.

## § 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308), sofern die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstrafat ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

## § 6

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 3. Juni 1955

**Bayerisches Staatsministerium**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

**Verordnung****über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung**

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die mit der Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung bisher befaßten Stellen der Ernährungswirtschaft werden mit Wirkung vom 1. April 1955 in ihrem Amt zusammengefaßt. Dieses erhält die Bezeichnung „Amt für landwirtschaftliche Marktordnung“.

(2) Dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung obliegt nach Maßgabe der vom Bayer. Staatsmin. f. ELuF. zu treffenden Bestimmungen insbesondere der Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) i. d. F. des Gesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. I S. 721) i. d. F. vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 900), des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) und des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) i. d. F. der Änderungsgesetze vom 3. Oktober 1951 (BGBl. I S. 852) und vom 9. August 1954 (BGBl. I S. 255).

## § 2

Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 3

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trifft die näheren Bestimmungen

über die Gestaltung und den Aufgabenbereich des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes v. 19. Mai 1948 (GVBl. S. 103) sowie die Min. Bek. v. 29. Juni 1948 (StAnz. Nr. 27 S. 5) außer Kraft.

München, den 11. Juni 1955

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

### Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung

Vom 14. Juni 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) wird folgendes bestimmt:

#### Art. 1

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung vom 27. Februar 1932 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 1. August 1950 (GVBl. S. 161) erhält folgende Fassung:

„Für die Ablegung der Baumeisterprüfung ist eine Gebühr von 150 DM an die Kasse der Handwerkskammer am Sitz des Prüfungsausschusses zu entrichten.“

#### Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 14. Juni 1955

**Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Otto Bezold, Staatsminister

**Bayer. Staatsministerium des Innern**

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

**Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Rucker, Staatsminister

### Verordnung

über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Bauaufsicht auf die Markt-gemeinde Garmisch-Partenkirchen

Vom 16. Juni 1955

Auf Grund des § 65 Abs. 3 der Verordnung, die Bauordnung betreffend, vom 17. Februar 1901 (GVBl. S. 87) in der gegenwärtig geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1

Dem Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen wird die Befugnis übertragen, im Rahmen des § 65 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung über Baugesuche in erster Instanz zu entscheiden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

München, den 16. Juni 1955

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

### Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenen-gesetzes (2. VO-BVFG)

Vom 15. Juli 1955

Auf Grund §§ 16, 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO-BVFG) vom 21. August 1953 (GVBl. S. 156) erhält folgende Fassung:

Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung von Ausweisen gemäß § 18 BVFG verfügt die Kreisverwaltungsbehörde (Flüchtlingsamt), die den Ausweis ausgestellt hat.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 15. Juli 1955

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Wilhelm Hoegner

### Bekanntmachung

zur Ergänzung und Änderung der Bekanntmachung über die Führung eines Dienst Siegels durch die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg vom 22. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 19)

Vom 10. Juni 1955

Die Bekanntmachung über die Führung eines Dienst Siegels durch die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg vom 22. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 19) wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. In Satz 1 wird hinter „Landshut“ eingefügt: „Regensburg...“.
2. In Satz 2 wird das Wort „Gewerbeanstalt...“ durch das Wort „Zweigstelle...“ ersetzt.

München, den 10. Juni 1955

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

### Bekanntmachung

über die Änderung der Bekanntmachung über Kosten in Bausachen

Vom 30. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wird die Bekanntmachung über Kosten in Bausachen vom 24. August 1954 (GVBl. S. 217) wie folgt geändert:

#### § 1

1. Die Mindestgebühren unter Abschnitt A Ziff. 1 Ab. 1 und 2 werden von 10 DM auf 5 DM herabgesetzt.
2. Abschnitt B Ziff. 6 Spalte „Gebühr“ wird wie folgt gefaßt:  
„5 v. H. des Wertes des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht; bei Bauten i. S. des

Abschnitts A Ziff. 1 Abs. 2 ermäßigt sich die Gebühr auf 3 v. H. Die Mindestgebühr beträgt 5 DM.“

3. Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gebühren nach der Bausumme berechnet werden, ist von den Baukosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung des Baubescheids zur Vollendung des Bauwerks erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1000 DM aufgerundet.“

Der Nutzen im Sinne des Abschnitts B Ziffer 6 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtmäßigem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung u. ä. als Schätzungsgrundlage verwendet werden.

Zu den Gebühren wird der Zuschlag von 25 v. H. nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181) nicht erhoben.“

§ 2

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

München, den 30. Juni 1955

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V.: Dr. Panholzer, Staatssekretär

## Bekanntmachung

### über die Dienstwohnungen der Volksschullehrer

Vom 2. Juli 1955

Auf Grund des § 45 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 41) und der Nr. 60 der Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 54) wird die Bekanntmachung über die Dienstwohnungen der Beamten vom 10. Mai 1940 (GVBl. S. 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1943 (GVBl. S. 125) wie folgt geändert:

1.) Teil B Nr. 3 b erhält folgende Fassung:

b) Hausverwaltende Behörde ist das Landratsamt als Staatsbehörde, in kreisfreien Gemeinden der Stadtrat. Ihr obliegt im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden oder Schulverbänden abweichend von EDB 1 und 2 zu Nr. 7 Abs. 2 DWV die Ermittlung und Festsetzung des örtlichen Mietwerts sowie abweichend von EDB 2 zu Nr. 11 Abs. 3 DWV die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung. Über Beschwerden nach Nr. 11 Abs. 5 Satz 3 DWV entscheiden die Regierungen.

2.) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

München, den 2. Juli 1955

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. A.: Dr. Kiefer, Ministerialdirektor